

Übersicht über die Änderungen der Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in NRW in 2022

Änderungen der Richtlinien vom 10. Juli 2019 sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

A. Allgemeine Regelungen

6. Erläuterungen

6.5 Die Festlegung der „anerkannten Prüfungen“ und der ggf. erforderlichen Zusatzprüfungen erfolgt durch den LJV NRW auf der Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnungen. Prüfungsordnungen anerkannter Prüfungen, die den Anforderungen gemäß BPO NRW nicht oder durch Änderungen nicht mehr entsprechen sind dem LJV NRW anzuzeigen.

B. BPO NRW

§ 2 Richtereinsatz

(3) Alle Verbandsrichter müssen die Qualifikation für die Fächer der jeweiligen Brauchbarkeitsprüfung besitzen und in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein. Sie müssen im Besitz der BPO NRW und mit deren Inhalt vertraut sein. Dazu bieten LJV NRW und Veranstalter regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen (Richterschulungen) mit dieser Thematik an.

§ 3 Zulassung

(1) Zugelassen werden Jagdhunde, die an Prüfungen im Bereich des JGHV teilnehmen dürfen. In Ausnahmefällen können andere Jagdhunde dieser Rassen und deren Kreuzungen zugelassen werden.

(2) An der Prüfung teilnehmende Hunde dürfen nicht im gleichen Jahr gewölft worden sein. Das Mindestalter muss 8 Monate sein. Ihre Identität ist nachzuweisen (Tätowierung und/oder Chip-Nummer). Die Ahnentafel, Nachweis über bereits abgelegte Prüfungen, sonstige Identitätsnachweise und Nachweise über notwendige Schutzimpfungen sind dem Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin vor Beginn der Prüfung zu übergeben. [...]

(6) Mit Dressurhilfsmitteln (Klammer gestrichen) geführte Hunde werden von der Prüfung ausgeschlossen.

(7) Nicht zugelassen werden Hunde, die ihre Brauchbarkeit gemäß BPO NRW bereits durch eine andere anerkannte Prüfung (z.B. VGP) nachgewiesen haben.

§ 4 Ausschreibung, Nennung

(2) Ausschreibung und Anzeige beim LJV NRW müssen folgende Angaben enthalten:

(a) Veranstalter (Name, Anschrift, Telefonnr.)

(b) Art, Termin und Ort der Prüfung

(c) Meldeschluß-Termin

(d) Art der Herstellung der Schweißfährten (im Tropf- oder Tupfverfahren) sowie für den Fährtenschuh die Angabe der Wildart der verwendeten Schalen und des Schweißes.

(e) Höhe des Nenngeldes

(4) (a) Bei der Nennung für die Stöberprüfung (§ 8) muss verbindlich angegeben werden, in welcher Art der Hund auf der Prüfung geführt werden soll (vom Stand aus geschnallt oder vom Führer begleitet).

(b) Bei der Nennung für die Nachsuche auf Schalenwild (§ 7) muss verbindlich angegeben werden, auf welcher Fährte der Hund geführt werden soll (Schweiß oder Fährtenschuh), sofern beide Möglichkeiten ausgeschrieben sind.

§ 5 Nenngeld

(5) Von der Prüfung [...] kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

(a) ...

(f) Führer die vor, während und nach der Prüfung durch Ihr Verhalten gegen die Waidgerechtigkeit und die Tierschutzbestimmungen verstoßen sowie Teilnehmer, die durch Beleidigungen gegenüber anderen Prüfungsteilnehmern dem Ansehen der Jägerschaft schaden.

§ 7

Prüfungsfächer für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Schalenwild“

(a) Vorbereitung der Schweißfährten

[...]

(ac) Die Schweißfährten können (für jede Prüfung einheitlich) im Tupf- oder Tropfverfahren - oder unter Verwendung von Fährtenschuhen hergestellt werden. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schalen und Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf) verwendet werden. Der Schweiß oder das Blut müssen auf allen Fährten der Prüfung gleich sein. Beide in einem Fährtenschuhpaar verwendete Schalen müssen von einem Stück sein. Sie dürfen nur für die Hunde einer Prüfungsgruppe genutzt werden.

(ae) Für die ca. 400 m / ca. 600 m lange Schweißfährte darf nicht mehr als 1/4 Liter und bei der Verwendung von Fährtenschuhen nicht mehr als 0,1 Liter Schweiß bzw. Blut verwendet werden. Die Fährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen.

§ 10 Dokumentation

[...]

(6) Jede Prüfung im Fach "Stöbern mit Ente" ist mit dem festgestellten Ergebnis zusätzlich in die Ahnentafel, ersatzweise in sonstige Identitätsnachweise, einzutragen ("Stöbern mit Ente" BP NRW am Ergebnis:). Der Eintrag ist vom Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin zu unterschreiben.

(7) Jede Teilnahme an einer Brauchbarkeitsprüfung nach § 8 „Stöbern“ sowie dem Nachweis gemäß Anhang B über die Einarbeitung im Schwarzwildgatter ist in der Ahnentafel, ersatzweise in sonstige Identitätsnachweise einzutragen. Der Eintrag ist vom Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin zu unterschreiben.

§ 11 Wiederholung der Prüfung sowie des Nachweises gemäß Anhang B

(1) Brauchbarkeitsprüfungen nach §§ 6 und 7 oder eine Zusatzprüfung können nur bei Nichtbestehen wiederholt werden; die erneute Vorstellung eines Hundes aus anderen Gründen ist unzulässig. Dabei ist nur die Wiederholung aller Fächer gemäß § 6 (Ausnahme: Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer – s. Anhang A) oder § 7 möglich.

Eine Brauchbarkeitsprüfung nach § 8 „Stöbern“ sowie der Nachweis gemäß Anhang B über die Einarbeitung im Schwarzwildgatter können nur bei Nichtbestehen einmal (ebenfalls in allen Fächern) wiederholt werden.

[...]